Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 31

Rubrik: Kreisschreiben Nr. 122 an die Sektionen des Schweizer.

Gewerbevereins und die Organe der Lehrlingsprüfungskreise

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



an die

Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins

und die Organe der Leftrlingsprüfungskreife.

Werthe Bereinsgenoffen!

Der Handwerkerverein Gogau, Rt. St. Gallen. beffen Beitrittserklärung wir im letten Rreisichreiben mittheilen konnten, ift nach unbenuttem Ablauf ber vierwöchent= lichen Ginsprachefrist als Sektion unseres Bereins aufgenommen.

Rugleich haben wir bas Bergnugen, eine neue Beitritts= erklärung kundgeben zu konnen : Die Lehrlingsprüfungs= tommission des Rantons Neuenburg, burch fantonales Gefet betr. ben Schut ber Lehrlinge geschaffen, um bie im Ranton Neuenburg obligatorisch eingeführten Lehr= lingsprüfungen zu organisiren und zu leiten, hat burch Schreiben bes fantonalen Industriebepartements erflärt, im Sinne des § 2, Biffer 3 unferer Zentralftatuten als tantonale Gewerbekammer fich unferm Bereine anzuschließen. Bugleich ift biefe Kommiffion gefonnen, die bortigen Lehr= Iingsprufungen unferer Organisation thunlichft anzupaffen, somie unfere Borfchriften und Diplome anzuerkennen.

. Unfer Berein und feine Beftrebungen haben in ber ro-

tone Freiburg und Neuenburg, wenig Unterftugung gefunden. Um fo mehr wird biefe Beitrittserklärung bie freudige Aner= fennung aller Bereinsgenoffen finden!

Lehrlingsprüfungen. Den Rommissionen ber Lehr= lingsprüfungstreife möchten wir empfehlen, nun ungefäumt bie nöthigen Schritte zu veranlaffen, bamit bie nächsten Brufungen gemäß ben Beschlüffen ber letten Delegirtenversammlung in Lieftal organifirt werden können.

Das neue Reglement für die Lehrlingsprüfungen ist nun vom Bentralvorstand entsprechend jenen Beschlüssen endgültig festgestellt worden und wird sämmtlichen Settionen und Brüfungstreisen übersendet. Auf besondern Wunsch einiger Set= tionen halten wir ferner zur Bertheilung an die fich an= melbenben Lehrlinge einen Auszug aus dem Reglement zur Berfügung. Gbenfo find bem neuen Reglement entsprechenbe Unmelbescheine nebst Formularen für ben Prüfungsbefund gedrudt worden, beren Verwendung obligatorisch ift. In nachfter Beit wird auch bie ben neuen Borfdriften angepaßte Unleitung bom Vorstand genehmigt und den Brufungstom= miffionen zur Verfügung gestellt werden tonnen. Alle biefe Drudfachen wolle man nach Bebarf vom Setretariat verlangen.

Die Tabelle ber burchschnittlichen Dauer ber Lehrzeit in ben verschiedenen Berufsarten bitten wir zu prüfen und uns allfällige Erganzungs- ober Abanderungsvorschläge bis Mitte November mittheilen zu wollen. Diese Tabelle foll fünftig

gemäß Art. 2 bes Reglements bei der Zulassung der Lehrlinge als Norm dienen.

Das neue Reglement bringt keine Neuerungen, die nicht durch die Erfahrungen bei den einzelnen Prüfungen oder ansläßlich der Lehrlingsarbeitenausstellung in Bern als Nothwendigkeit empfunden worden wären und sich bereits da oder dort als zweckmäßig erwiesen haben. Neben der thunlichsten Einheit bezweckt dasselbe auch Bereinfachung der Organisation und Berbesserung des Prüfungsversahrens.

Den Prüfungsorganen möchten wir angelegentlich emspfehlen, insbesondere folgende zunächstliegende Aufgaben an Hand zu nehmen:

1. Es muß mit allen Kräften bahin gewirft werben, baß sich die Institution ber Lehrlingsprüfungen möglichst ausbehne und in allen Landestheilen Boben fasse. Die wenigen Sektionen, welche bis jest noch keine Brüfungen veranstaltet haben, möchten wir neuerdings an die Berpflichtung erinnern, wenigstens einen Bersuch zur Ginführung zu wagen.

Biele Prüfungsfreife konnten bei einiger Umficht und Thätigkeit erweitert, d. h. umliegende Gebiete in ihren Be= reich eingezogen werben. Bereits haben einzelne Seftionen fich angelegen fein laffen, biefe Frage gründlich zu erwägen. Undere find bemüht, ihren Rreis mit benachbarten fleineren Areisen zu verschmelzen. Solche Bestrebungen liegen sowohl im Interesse der einzelnen Areise als der Gesammtinstitution. Da es möglich ift, aus ben ausgedehnten Kantonsgebieten von St. Gallen, Thurgau, Luzern, Freiburg u. f. w. je einen einheitlichen Brüfungsfreis zu gestalten und daselbst mit bestem Erfolg Prüfungen burchzuführen, so burfte auch anderorts eine Bereinigung bon Rreifen, refp. eine Bebietsausbehnung berfelben nicht nur möglich, fondern fehr zwedmäßig erscheinen. Die Beschaffung von Experten bietet an fleinen Orten gro-Bere Schwierigkeiten. Die Koften für Bublikationen, Experten, Ausstellungen u. dgl. betragen beinahe ebenso viel, ob nun die Theilnehmerzahl eine größere ober kleinere fei. Gine größere Brufung ermöglicht leichtere Ueberficht und einheits lichere Durchführung. Der Schlugatt gestaltet fich in einem größeren Prüfungstreise feierlicher, das Unsehen der Prüfungen machst bei ben Behrlingen, Meiftern, Behörden und bem Bublifum. Alle biefe Brunde möchten wir ben Organen ber Brufungefreise gur balbigen reiflichen Erwägung anheimstellen.

Wir machen Sie noch speziell aufmerksam auf Art. 1 bes Reglements, wonach Brüfungskreise, welche sich durch die Ausbreitung oder Verbesserung der Lehrlingsprüfung auszeichnen, bei der Zutheilung der Subventionen besondere Be-

rudfichtigung erfahren fonnen.

2. Die Subvention bes Bundes speziell zum 3mede ber Lehrlingsprüfungen ift entsprechend ber erfreulichen Entwicklung ber Inftitution von Jahr zu Jahr geftiegen. Wenn wir auch fernerhin auf vermehrte Unterftützung rechnen wollen, muffen wir Alle barnach trachten, daß die Subventionen der Rantons= und Gemeindebehörden, der Bereine u. f. w. damit Schritt halten. Gin Blid auf die Tabelle "Zusammenftellung ber Ergebniffe ber Lehrlingsprüfungen" in unferm Bericht pro 1891 (p. 20/21) zeigt uns fofort, bag jene Subventionen auch relativ fehr ungleich bemeffen find. Wir möchten baber ben Prüfungsfreifen empfehlen, noch vor ber Feft= stellung der kantonalen und Gemeindebudgets durch wohlbegründete Eingaben an die zuständigen Behörden sich um angemeffene Unterftugung ber Lehrlingsprüfungen zu verwenden und eventuell auf die vorerwähnte Zusammenstellung zu verweisen. Wir werden unserseits gerne Alles thun, mas in unfern Rraften fteht, um gunftigen Boden gu bereiten.

3. Es muß instünftig auf eine strengere Handhabung ber Lorschriften, insbesondere betreffend die Zulassung der Lehrlinge zur Prüfung, gedrungen werden. Bis jett hat man z. B. nach der Dauer der bestandenen Lehrzeit nicht immer gehörig gefragt und Lehrlinge geprüft, welche eigentlich nur die ersten Stufen der Berufslehre zurückgelegt hatten. Solches Borgehen ist geeignet, dem Ansehen der gesammten Institu-

tion bebeutend zu schaben. Auch der Nachweis über den Besuch einer Fortbildungsschule wurde an manchen Orten, wo
doch solche Schulen jedem Lehrling leicht zugänglich sind,
nicht abverlangt. Bir müssen die Prüfungskommissionen ersuchen, im Interesse der besseulten Frequenz der gewerblichen
Fortbildungsschulen den bezüglichen Borschriften genau nachzukommen. Bir empfehlen das Beispiel der Gewerbevereine
Bern und Basel zur Nachahmung, welche bei Beginn des
Winterhalbiahres in den öffentlichen Blättern auf jene Bestimmungen (Art. 2 des Reglements) ausmerksam machten
und kundgaben, daß künftig kein Lehrling mehr ohne den
geforderten Ausweis zur Prüfung zugelassen werde, weßhalb
ein regelmäßiger Besuch der Schulen für jeden Lehrling
nothwendig sei.

Mögen die Organe der Prüfungsfreise sich angelegen sein lassen, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß schon die nächstjährigen Prüfungen die günstigen Wirkungen der in Liestal gefaßten Beschlüsse darlegen können.

Allfällig noch ausstehende Fragebogen zu den Erhebungen betreffend die Kranten= und Unfallversicherung bitten wir möglichst bald einzusenben.

Mit freundeidgenöffischem Bruß

Bur den leitenden Ausschuß, Der Brafident: Dr. J. Stoffel. Der Gefretar: Werner Brebs.

Die gegenwärtige Ausstellung schweizerischer Glasgemälde in Zürich.

In Zürich wurde die schönste Ausstellung von Schweizerscheiben eröffnet, die je gesehen worden ist. Sie befindet sich in der "Börse".

ist. Sie befindet sich in der "Börse".

Der Ausdruck "schönste" ist absichtlich gewählt; denn was künstlerischen Werth der Mehrzahl der Scheiben und günstige Aufstellung derselben anbelangt, übertrifft diese Ausstellung die 1883er ebenso sehr, als letztere ihre Vorgänger.

In dem matten Lichte der Oktober- und November-Tage kommt die Farbengluth der alten Schweizerscheiben so recht zur Geltung. Sommerglanz und direktes Sonnenlicht schwächen die Wirkung von Glasmalereien ab, und es ist gewiss nicht blosser Zufall, dass diese Kunst hauptsächlich in nordischen, sonnenarmen Ländern Fuss gefasst hat. An trüben Tagen, die unserem Klima so viel zahlreicher sind als helle, bringen gemalte Scheiben ein Licht und eine Wärme in die Wohnräume, die man nicht mehr gern vermissen möchte, nachdem man sich daran gewöhnt hat. Das haben unsere Vorväter herausgefunden und die erstaunliche Verbreitung von Glasmalereien in der Schweiz in früheren Jahrhunderten dürfte nicht zum mindesten auf diesen Einfluss zurückzuführen sein. Vielleicht liegt darin ein Wink für die Zukunft.

Was ist eine gemalte Glasscheibe werth? — Mancher gäbe dafür keinen Franken; letzthin aber habe ich eine für Fr. 12,000 kaufen sehen und hundert andere für Fr. 1000 und mehr, im Ganzen etwa fünfhundert Scheiben für Fr. 400,000. Das war im alten schönen Konstanz am Bodensee, im Kapitelssaal jenes Münsters, wo einst die berühmte Kirchenversammlung stattgefunden hat, und aus den meisten grossen Städten Deutschlands und der Schweiz waren Kaufliebhaber da, theils Händler, welche die Glasbilder weiter verkaufen wollten,